

### **FMA-Mitteilung 2019/3 – Meldewesen für die Abwicklungsbehörde (resolution reporting)**

Mitteilung über das Meldewesen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäss dem Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (SAG) und der Richtlinie 2014/59/EU

Referenz:	FMA-M 2019/3
Adressaten:	Unternehmen im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (SAG)
Betrifft:	Meldewesen für die Zwecke der Abwicklungsplanung
Publikationsort:	Webseite
Erlass:	17. Dezember 2019
Inkraftsetzung:	20. Dezember 2019
Letzte Änderung:	-
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Art. 5 und 14 des Gesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (SAG)</li><li>• Art. 11 und 13 der Richtlinie 2014/59/EU („BRRD“)</li><li>• Art. 4, 5 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624</li></ul>

*Hinweis: Die gegenständliche Mitteilung referenziert auf die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624. Die EWR-Übernahme dieses Rechtsakts ist zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Mitteilung noch ausstehend.*

### **1. Zweck und Inhalt**

Diese FMA-Mitteilung konkretisiert die Meldeanforderungen gemäss der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 (resolution reporting).

### **2. Geltungsbereich**

Diese Mitteilung gilt für Unternehmen im Anwendungsbereich des SAG (gemäss Art. 2 SAG).

### **3. Gesetzliche Grundlagen**

Auf der Grundlage der Art. 11 iVm Art. 13 der Richtlinie 2014/59/EU (RL 2014/59) übermitteln die Institute oder Unionsmutterunternehmen der Abwicklungsbehörde alle Angaben, die für die Erstellung und Durchführung von Abwicklungsplänen von Einzelunternehmen und Unternehmensgruppen erforderlich sind. Diese Anforderung ist in Liechtenstein in Art. 14 SAG und im Anhang 2 SAG umgesetzt.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 (VO 2018/1624) konkretisiert die Bereitstellung von Informationen und gibt in Anhang I Meldebögen vor, die seitens der Institute oder Unionsmutterunternehmen entsprechend den in den Artikeln 4, 5 und 6 VO 2018/1624 festgelegten Konsolidierungsniveaus, Häufigkeiten sowie Formaten und unter Berücksichtigung der Hinweise in Anhang II zu übermitteln sind.

### **4. Vereinfachte Anforderungen**

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. c SAG kann die Abwicklungsbehörde vereinfachte Anforderungen für bestimmte Institute anwenden. Zur Beurteilung der Anwendung vereinfachter Anforderungen wird auf die FMA-Mitteilung 2019/4 verwiesen.

### **5. Umfang der bereitzustellenden Information**

Die Abwicklungsbehörde unterrichtet alle betroffenen Institute gemäss Art. 3 Abs. 2 iVm Art. 8 Abs. 3 der VO 2018/1624 über die Anwendung vereinfachter Anforderungen gemäss der FMA-Mitteilung 2019/4 sowie den konkreten Umfang der bereitzustellenden Informationen. Hierzu verständigt die Abwicklungsbehörde alle betroffenen Institute und Unionsmutterunternehmen jährlich über den Umfang der Meldeverpflichtungen oder Veränderungen am Umfang der Meldeverpflichtungen im Folgejahr. Ohne weitere Mitteilung der Abwicklungsbehörde bis zum 31. Dezember bleiben die mitgeteilten Meldeverpflichtungen unverändert.

Institute und Unionsmutterunternehmen, für die keine vereinfachten Anforderungen gelten, haben die Meldungen grundsätzlich mit dem Inhalt, in der Form und zu dem Einreichungstermin wie in der Verordnung festgelegt an die FMA zu übermitteln. Darüber hinaus behält sich die Abwicklungsbehörde gemäss Art. 7 der VO 2018/1624 vor, weitere Informationen anzufordern, die nicht in den Formularen („Meldebögen“) gemäss der VO 2018/1624 enthalten sind.

Für Institute und Unionsmutterunternehmen, für die vereinfachte Anforderungen gelten, wird die Abwicklungsbehörde prüfen, ob und welche Informationen aus den Meldebögen nach Anhang I der Verordnung zu melden sind. Die Einforderung weiterer, nicht in den Meldebögen enthaltener Information durch die Abwicklungsbehörde, bleibt auch hier gemäss Art. 7 der VO 2018/1624 vorbehalten.

### **6. Stichtag und Einreichungstermin**

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der VO 2018/1624 ist der Stichtag der Meldung jeweils der letzte Tag des vorangegangenen Geschäftsjahres (31. Dezember des massgeblichen Geschäftsjahres). Die Meldungen sind spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres zu übermitteln.

Für erstmalige Meldungen im Jahr 2020 (mit Stichtag 31. Dezember 2019) wird die Abwicklungsbehörde den Einreichungstermin davon abweichend festlegen und den betroffenen Instituten und Unionsmutterunternehmen bis spätestens 31. März 2020 schriftlich mitteilen.

## **7. Schlussbestimmungen**

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 17. Dezember 2019 erlassen und tritt am 20. Dezember 2019 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

### **Finanzmarktaufsicht Liechtenstein**

Abwicklungsbehörde

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [abwicklungsbehoerde@fma-li.li](mailto:abwicklungsbehoerde@fma-li.li)